

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2014 224 vom 1. Juli 2014

BE Verwaltungsgericht, 2014-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2014_224

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2014 224 du 1 juillet 2014

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2014 224 del 1 luglio 2014

Regeste

Opferhilfe - Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe und Genugtuung (Verfügung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern vom 1. Juli 2014 - 2013-11932) | Opferhilfe

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen und Unangemessenheit hin (Art. 80 VRPG i.V.m. Art. 29 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten [Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5]).

E. 1.3

Beschwerden, deren Streitwert Fr. 20'000.-- nicht erreicht, behandeln die Mitglieder des Verwaltungsgerichts als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter (Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). Strittig sind die Ausrichtung einer Genugtuung von Fr. 7'000.-- sowie die Übernahme von Kosten für Selbstbehalte und für Transporte zu medizinischen Behandlungen in der Höhe von Fr. 1'809.--. Der Entscheid fällt damit in die einzelrichterliche Zuständigkeit.

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Die GEF habe es unterlassen, die eingereichte ärztliche «Checkliste» vom

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 17.03.2015, Nr. 100.2014.224U, Seite 4 26. Juli 2013 zu beachten und zu würdigen, obschon es sich dabei um ein zentrales Beweismittel bzw. Sachverhaltselement handle.

E. 2.1

Der Umfang des Anspruchs auf rechtliches Gehör ergibt sich in erster Linie aus Art. 21 ff. VRPG. Ergänzend greifen die verfassungsrechtlichen Mindestansprüche nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 26 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern

(KV; BSG 101.1). Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet die Behörde, die Vorbringen der in ihrer Rechtsstellung Betroffenen effektiv zu prüfen und beim Entscheid zu berücksichtigen. Folge dieser Prüfungspflicht und zugleich Bedingung einer wirksamen Selbstkontrolle ist die behördliche Begründungspflicht (vgl. auch Art. 52 Abs. 1 Bst. b VRPG). Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt. Dagegen wird nicht verlangt, dass sich die Begründung mit allen Parteistand- punkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (statt vieler BGE 138 I 232 E. 5.1, 136 I 229 E. 5.2; BVR 2013 S. 407 E. 3.2, 2012 S. 326 E. 4.1, S. 109 E. 2.3.3).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer hat mit seinem Gesuch das von seinem Arzt nach der Einstellung des Strafverfahrens, am 26. Juli 2013 ausgefüllte Formular «Checkliste: Relevante Fragen an Ärztinnen betreffend Genugtuung» eingereicht. Darin hält der behandelnde Facharzt auf entsprechende Frage u.a. fest, dass «zu 100 %» die Straftat (Pfiff) den Tinnitus des Beschwerdeführers ausgelöst habe (Vorakten, pag. 103). Mit dieser ärztlichen Einschätzung setzt sich die Vorinstanz nicht auseinander, obschon sie in ihrer Verfügung zu einem anderen Schluss kommt. Für ihre Beurteilung hat sie sich einzig auf die Straftaten gestützt (angefochtene Verfügung, E. 1.3.2). Damit fehlt es der angefochtenen Verfügung an einer hinreichenden Auseinandersetzung mit den vom Beschwerdeführer zur Stützung seiner Ansprüche vorgetragenen Argumenten. Die angefochtene Verfügung leidet somit an einem Begründungsmangel. Eine Gehörsverletzung führt – entsprechend der formellen Natur des Gehörsanspruchs – ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache grundsätzlich zur Auf- hebung des angefochtenen Entscheids. Praxisgemäss können allerdings Gehörsverletzungen unter bestimmten Voraussetzungen geheilt werden (vgl. BGE 138 II 77 E. 4; BVR 2014 S. 508 [VGE 2013/433 vom 15.7.2014] unpubl. E. 3.5, Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 17.03.2015, Nr. 100.2014.224U, Seite 5 2012 S. 28 E. 2.3.5, 2009 S. 328 E. 2.3, 2008 S. 97 E. 2.2.3). Die Voraussetzungen für die Heilung der vorinstanzlichen Gehörsverletzung sind hier erfüllt: Die GEF hat eine ausführliche Beschwerdeantwort eingereicht, in der sie sich (nachträglich) mit dem fraglichen Arztbericht auseinandersetzt und darlegt, weshalb sie trotzdem an ihrem Entscheid festhält. Zu beurteilen sind zudem Rechtsfragen, bei denen dem Verwaltungsgericht die gleiche Überprüfungsbefugnis zukommt wie der Vorinstanz. Die Gehörsverletzung wiegt auch nicht derart schwer, dass eine Heilung des Verfahrensmangels ausgeschlossen wäre. Eine Rückweisung der Sache käme sodann einem formalistischen Leerlauf gleich und würde zu unnötigen Verzögerungen führen, die mit den Interessen an einer beförderlichen Beurteilung der Sache und prozessökonomischen Verfahrensführung nicht zu vereinbaren wären. Der Gehörsverletzung ist jedoch im Kostenpunkt Rechnung zu tragen (vgl. hinten E. 6).

E. 3

In materieller Hinsicht ist strittig, ob eine opferhilferechtlich relevante Straftat vorliegt und der Beschwerdeführer Anspruch auf Leistungen der Opferhilfe hat.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer besuchte am 8. Januar 2012 mit zwei ihm flüchtig bekannten Männern eine Diskothek. Gemäss seinen Angaben habe ihm eine der beiden Begleitpersonen ins rechte Ohr gepfiffen. Er habe dadurch einen Gehörschaden erlitten und leide seither an einem Tinnitus. Am 28. März 2012 reichte der Beschwerdeführer eine Strafanzeige wegen Körperverletzung ein, woraufhin die zuständige Staatsanwaltschaft gegen den Angezeigten eine Untersuchung wegen fahrlässiger Körperverletzung eröffnete und Befragungen mit dem Beschuldigten und einem Zeugen durchführte. Mit Verfügung vom 14. Juni 2013 stellte die Staatsanwaltschaft Region Oberland gestützt auf Art. 319 Abs. 1 Bst. a der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) das Verfahren gegen den Beschuldigten wegen fahrlässiger Körperverletzung ein. Sie erwog, der Beschuldigte habe von allem Anfang an bestritten, dem Geschädigten ins Ohr gepfiffen zu haben; der einvernommene Zeuge habe vom angezeigten Vorfall nichts mitbekommen. Es lasse sich zwar nicht ausschliessen, dass der Geschädigte an jenem Abend tatsächlich einen Gehörschaden erlitten habe. Ob jedoch der Beschuldigte daran beteiligt gewesen sei, bleibe offen. Somit bestehe nach der Untersuchung kein hinreichender Tatverdacht,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 17.03.2015, Nr. 100.2014.224U, Seite 6 der eine Anklage rechtfertigen würde (Vorakten pag. 259, 261 ff., 327 ff.). Die Einstellungsverfügung ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer hat nach der Einstellung des Strafverfahrens im vorinstanzlichen Verfahren die von seinem auf Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten spezialisierten Arzt ausgefüllte «Checkliste: Relevante Fragen an Ärztinnen betreffend Genugtuung» vom 26. Juli 2013 eingereicht. Demnach weist der Beschwerdeführer beim rechten Ohr einen Tinnitus und eine sog. c5-Senke auf, was auf ein am 8. Januar 2012 erfolgtes Lärmtrauma zurückzuführen sei. Auf die Frage «War die Straftat das auslösende Ereignis für die nötige Behandlung (es braucht die überwiegende medizinische Wahrscheinlichkeit von 75 %, dass der Tinnitus von einem Pfiff ausgelöst wurde)», antwortete der Arzt mit «ja, zu 100 %» (Vorakten pag. 103 ff.). Im Schreiben vom 9. Juli 2014 (Beschwerdebeilage [BB] 6) führte er zusätzlich aus, die von ihm angegebene Kausalität im Bericht vom 26. Juli 2013 gründe insbesondere auf der Anamnese sowie der isolierten c5-Senke. Dieser audiometrische Befund sei typisch für ein Lärmtrauma. Da er über keine audiometrische Voruntersuchungen verfüge, könne er nicht beweisen, ob diese c5-Senke nicht schon vorher bestanden habe. Mit E-Mail vom 11. Juli 2014 (BB 8) hält der Facharzt fest, die Wahrscheinlichkeit sei sehr hoch, dass aufgrund der Vorgeschichte und des geschilderten Vorfalls sowie der vorliegenden Hörprüfung die Beschwerden auf den Unfall zurückzuführen seien. Lärm und zu lautes Hören von Musik könnten zwar die Ursache für die Veränderung im Audiogramm sein; diese wären dann aber symmetrisch, d.h. auf beiden Ohren zu erwarten gewesen. Die weiteren aktenkundigen Arztberichte bestätigen das Vorliegen eines Tinnitus und schildern die Folgebeschwerden; zu der (möglichen) Ursache des Gehörschadens lässt sich ihnen jedoch nichts entnehmen.

E. 3.3

Nach Ansicht der Vorinstanz ist eine Straftat nicht nachgewiesen und fehlt es damit an der Opferstellung des Beschwerdeführers. Sie anerkennt zwar, dass am

E. 8

Januar 2012 wie vom Beschwerdeführer geschildert zugetragen hat. Andere Sachverhaltsversionen sind jedoch denkbar und durchaus im Bereich des Möglichen. In Würdigung der gesamten Aktenlage erscheint es daher nicht als wahrscheinlicher bzw. überwiegend wahrscheinlich, dass der Beschuldigte dem Beschwerdeführer ins rechte Ohr piffte und dieser dadurch einen Gehörschaden davontrug.

5.4 Selbst wenn der Pfiff sachverhaltlich erwiesen wäre, ist fraglich, ob er als strafbare Handlung zu qualifizieren wäre: Nach Art. 125 Abs. 1 StGB wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt. Nach Art. 12 Abs. 3 StGB handelt fahrlässig, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist. Entscheidend kommt es dabei auf die Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des Erfolgs an (vgl. BGer 1C_326/2014 vom 16.1.2015, E. 3.2.1 mit Hinweis, 1C_208/2011 vom 1.2.2012, E. 3.4.4). – An Konzerten oder in Diskotheken wird als Ausdruck des Beifalls oder des Missfallens regelmässig laut gepfiffen; der Beschuldigte hätte somit mit einem Pfiff in der Diskothek kein ungewöhnliches Verhalten an den Tag gelegt. Nach Angaben des Beschwerdeführers habe der Beschuldigte sodann aus einer Distanz von ca. 50 cm gepfiffen (Vorakten pag. 264). Der angebliche Pfiff erfolgte somit nicht unmittelbar am Ohr, sondern aus einer Distanz, die dem üblichen Abstand zwischen Konzert- oder Diskothekbesuchern entspricht. Selbst wenn der Beschuldigte an jenem Abend in der Disco – aus welchen Gründen auch immer – gepfiffen haben sollte, musste er kaum damit rechnen, dass sein Pfiff beim Beschwerdeführer ein Lärmtrauma auslösen würde, zumal der Lärmpegel in der Disco offenbar sehr hoch war und nicht unbedingt zu erwarten war, dass ein Pfiff unter diesen Umständen einen (weiteren) Schaden anrichten könnte. Dem Beschuldigten könnte somit weder eine Sorgfaltspflichtverletzung noch die Voraussehbarkeit des tatbestandsmässigen Erfolgs vorgeworfen werden. Der Gehörschaden des Beschwerdeführers müsste vielmehr auf eine nicht voraussehbare Verkettung unglücklicher Umstände zurückgeführt und letztlich als strafloses Unfallgeschehen eingestuft werden.

5.5 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es bezüglich der Ursache des vom Beschwerdeführer erlittenen Lärmtraumas an einer für den Nachweis der Opferstellung

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 17.03.2015, Nr. 100.2014.224U, Seite 12 vorausgesetzten tatbestandsmässigen und rechtswidrigen Straftat im Sinn des OHG fehlt. Nach der allgemeinen Beweislastregel von Art. 8 ZGB (vgl. E. 4.2 hiervor) hat der Beschwerdeführer die Folgen dieser Beweislosigkeit zu tragen. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz einen Anspruch des Beschwerdeführers auf finanzielle Leistungen für die Folgen des erlittenen Lärmtraumas verneinte. Die angefochtene Verfügung hält somit der Rechtskontrolle stand und erweist sich auch als angemessen. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

6. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sind keine Kosten zu erheben (Art. 30 Abs. 1 OHG). Als unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer grundsätzlich auch keinen Anspruch auf Parteikostenersatz; in der Gehörsverletzung, welche der Vorinstanz unterlaufen ist (vorne E. 2), liegen jedoch besondere Umstände (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Der Kanton Bern hat dem Beschwerdeführer daher die Hälfte der im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren entstandenen Parteikosten zu ersetzen (vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 108 N. 13 und N. 16 i.V.m. N. 9). Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers weist in ihrer Kostennote vom 9.

März 2015 (act. 5) eine Gebühr von Fr. 60.-- für einen Arztbericht auf. Hierbei handelt es sich nicht um ersatzfähige Parteikosten im Sinn von Art. 104 Abs. 1 VRPG (vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 104 N. 6). Die Kostennote ist daher um diesen Betrag zu kürzen; im Übrigen gibt sie zu keinen Bemerkungen Anlass. Demnach entscheidet der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.